

Nichtanzeige geplanter Straftaten – §§ 138, 139 StGB		
Schutzgüter	Meinung 1	Meinung 2
	Ausschließlich die durch die anzeigepflichtigen <i>Delikte</i> geschützten <i>Rechtsgüter</i> (h. M.)	Auch die <i>staatliche Rechtspflege</i> in ihrer Aufgabe der Verbrechensverhütung
	<i>Argumente:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinreichen der Benachrichtigung des Bedrohten ▪ Beschränkung des Katalogs des § 138 I StGB 	<i>Argumente:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatbestandsziel der staatlichen Straftatverhinderung
Konsequenzen des Meinungsstreits	Bleibt nach der Beweiswürdigung unklar, ob der Angeklagte an der Ausführung der Katalogtat beteiligt war, dann gilt:	
	<u>nach Meinung 2:</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weder kann von einem normativen Stufenverhältnis ausgegangen werden (§ 138 StGB ist dann keine bloße Vorstufe seiner Katalogtaten) ▪ Noch kann eine echte Wahlfeststellung vorgenommen werden (keine rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit bzw. keine Identität des Unrechtskerns). ▪ Sondern es muss unter doppelter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo freigesprochen werden: <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich § 138 StGB muss von einer <i>Beteiligung</i> an der Katalogtat und - hinsichtlich der <i>Katalogtat</i> muss von einer <i>Nichtbeteiligung</i> ausgegangen werden.
	<u>nach Meinung 1:</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ darf ein normatives Stufenverhältnis angenommen und eindeutig aus § 138 StGB verurteilt werden (neue BGH-Rechtsprechung).
	→Hierzu auch die Anlage zu den unklaren Sachverhaltskonstellationen.	

Nichtanzeige- konstellationen	Straftaten	
	geplante	begangene
	§§ 138, 139 StGB	§§ 258, 258 a, 13 StGB (bei Garantenstellung zugunsten des staatlichen Strafverfolgungs- anspruchs)
Tauglicher Täter	Meinung 1: Tatbestandslösung	Jeder <i>Nicht</i> beteiligte – Beteiligte sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter und Teilnehmer ▪ straflos im Planungsstadium Mitwirkende ▪ strafbefreiend Zurückgetretene
	Meinung 2: Konkurrenzlösung	Jeder – auch Beteiligte Bei Beteiligten tritt § 138 StGB dann als (materiell) subsidiär zurück.
	Zur Stellungnahme:	Gegen Meinung 2 spricht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Beteiligte „erfährt“ nichts von dem Vorhaben, sondern ist aufgrund von seiner eigenen Mitwirkung darüber informiert ▪ die Kollision mit dem Grundsatz der <i>Selbstbelastungsfreiheit</i> und <ul style="list-style-type: none"> ▪ die <i>Erschwerung der Lossage</i> durch die Anzeigeverpflichtung
Vorhaben	Jede ernstliche Planung einer Katalogtat <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Absatz 1 oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Absatz 2 	
Anzeige	gegenüber <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Behörde oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ dem Bedrohten 	
Rechtzeitigkeit	im Sinne des Absatzes 1	jede zur Abwendung <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Tatausführung oder ▪ des Taterfolges geeignete Mitteilung
	im Sinne des Absatzes 2	wie vor und zudem: Unverzüglichkeit

Vorsatz	§ 138 StGB ist grundsätzlich Vorsatzdelikt	
Vorsatz- Fahrlässigkeits- Kombination	Vorsatz	Leichtfertigkeit
	bezüglich der tatbestandsmäßigen Situation	hinsichtlich der Unterlassung der Anzeige
Irrtümer	Tatbestandsirrtum gemäß § 16 I StGB	<i>Beispiel:</i> Irrtum über die Rechtzeitigkeit
	Gebotsirrtum gemäß § 17 StGB	<i>Beispiel:</i> Irrtum über die Handlungspflicht
	Zusatz: Bei den Unterlassungsdelikten heißt der <u>Ver</u> -botsirrtum „ <u>Ge</u> -botsirrtum“	
Straflosigkeitfälle	Abs. 1	Ausbleiben des Versuchs
	Abs. 2	Seelsorger-Privileg
	Abs. 3	Angehörigen-Privileg
		Berufsträger-Privileg (u. a.: Rechtsanwälte und Strafverteidiger)
	Abs. 4 Satz 1	Anderweitige Abwendung
	Abs. 4 Satz 2	Ernsthaftes Bemühen